

# Stenographisches Protokoll

## 176. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 23. Juni 1961

### Tagesordnung

1. Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929
2. Abänderung des Hochschultaxengesetzes
3. Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Burgenland aus Anlaß der 40jährigen Zugehörigkeit zu Österreich
4. 2. Novelle zur Abgabenexekutionsordnung
5. Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr
6. Übereinkommen zur Schaffung einer Assoziation zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und Finnland

### Inhalt

#### Personalien

Entschuldigungen (S. 4187)

#### Bundesregierung

Zuschriften des Bundeskanzlers Dr. Gorbach:

Betrauung des Vizekanzlers Dr. Pittermann mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. Waldbrunner (S. 4187)

Betrauung des Vizekanzlers Dr. Pittermann mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Inneres Afritsch (S. 4188)

#### Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Mai 1961: Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929

Berichterstatter: Bürkle (S. 4188)

Redner: Dr. Weber (S. 4189), Skritek (S. 4192) und Salzer (S. 4196)

EntschlieÙung, betreffend Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes (S. 4189) — Annahme (S. 4198)

kein Einspruch (S. 4198)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Mai 1961: Abänderung des Hochschultaxengesetzes

Berichterstatter: Hofmann-Wellenhof (S. 4198)

Redner: Dr. Thirring (S. 4199)

kein Einspruch (S. 4200)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juni 1961: Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Burgenland aus Anlaß der 40jährigen Zugehörigkeit zu Österreich

Berichterstatter: Hirsch (S. 4200)

Redner: Dipl.-Ing. Tschida (S. 4201) und Müller (S. 4203)

kein Einspruch (S. 4204)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juni 1961: 2. Novelle zur Abgabenexekutionsordnung

Berichterstatter: Römer (S. 4204)

kein Einspruch (S. 4204)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Mai 1961: Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr

Berichterstatter: Mayrhauser (S. 4204)

kein Einspruch (S. 4205)

Beschluß des Nationalrates vom 21. Juni 1961: Übereinkommen zur Schaffung einer Assoziation zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und Finnland

Berichterstatter: Kratky (S. 4205)

EntschlieÙung, betreffend beschleunigte Verwirklichung der europäischen wirtschaftlichen Integration (S. 4206) — Annahme (S. 4206)

kein Einspruch (S. 4206)

## Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender Eggendorfer: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 176. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der 175. Sitzung des Bundesrates vom 31. Mai 1961 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Singer, Dr. Koref, Gabriele und Hallinger; ferner hat sich entschuldigt der Herr Bundesminister Dr. Klaus.

Eingelangt sind zwei Schreiben des Herrn Bundeskanzlers. Ich bitte die Frau Schriftführerin um deren Verlesung.

Schriftführerin Rudolfine Muhr:

„An Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit EntschlieÙung vom 13. Juni 1961, Zl. 5075/61, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. Karl Waldbrunner Vizekanzler DDr. Bruno Pittermann mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Gorbach“

379

„An Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 19. Juni 1961, Zl. 5178/61, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Inneres Josef Afritsch Vizekanzler DDr. Bruno Pittermann mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Gorbach“

**Vorsitzender:** Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

**1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Mai 1961: Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 abgeändert wird**

**Vorsitzender:** Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Bürkle. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Bürkle:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Die Abgeordneten Dr. Maleta, Uhlir, Dr. van Tongel und Genossen haben Änderungsvorschläge zur Geschäftsordnung des Nationalrates ausgearbeitet und haben im Nationalrat ein neues Geschäftsordnungsgesetz eingebracht. Damit die in diesem Geschäftsordnungsgesetz gegenüber der derzeitigen Rechtslage aufscheinenden Änderungen überhaupt beschlossen werden können, ist eine Änderung mehrerer Artikel der Bundesverfassung notwendig. Es haben deshalb die genannten Abgeordneten den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes im Nationalrat eingebracht, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 abgeändert wird. Dieses Bundesverfassungs-

gesetz wurde vom Nationalrat in seiner Sitzung vom 25. Mai dieses Jahres mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen. Es besagt im wesentlichen folgendes:

Im Artikel I dieses Bundesverfassungsgesetzes wird der Artikel 30 Abs. 2 der Bundesverfassung geändert und hat nunmehr zu lauten:

„Die Geschäfte des Nationalrates werden auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes geführt. Das Bundesgesetz, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.“

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung des Artikels 30 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes werden die Geschäfte des Nationalrates in Hinkunft also nur auf Grund eines besonderen Gesetzes und nicht mehr auf Grund einer vom Nationalrat zu beschließenden sogenannten autonomen Geschäftsordnung geführt. Hier ist festzustellen, daß sich der Bundesrat mit diesem Geschäftsordnungsgesetz nicht zu befassen haben wird, weil diese Materie auf Grund des Artikels 42 Abs. 5 nicht in die Kompetenz des Bundesrates fällt.

Der Artikel 51 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes erhält einen Satz angefügt, in welchem ausgesprochen wird, daß der Inhalt des Bundesvoranschlages nicht vor Beginn der Beratung im Nationalrat veröffentlicht werden dürfe. Zur Klarstellung ist hier hinzuzufügen, daß unter „Beginn der Beratung im Nationalrat“ der Zeitpunkt zu verstehen ist, zu welchem in einer Sitzung des Nationalrates bekanntgegeben wird, daß die betreffende Vorlage dem Vertretungskörper zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zu gegangen ist.

Der Artikel 52 der Bundesverfassung erhält einen zweiten Absatz, in welchem den Mitgliedern des Nationalrates bzw. des Bundesrates die Befugnis eingeräumt wird, in den Sitzungen des Nationalrates bzw. des Bundesrates kurze mündliche Anfragen an die Mitglieder der Bundesregierung zu richten. Damit wird die verfassungsrechtliche Grundlage für die Einführung der Fragestunde geschaffen. In dem neuen dritten Absatz des Artikels 52 ist festgelegt, daß das im Absatz 2 verankerte Fragerecht im Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates bzw. in der autonomen Geschäftsordnung des Bundesrates näher geregelt wird.

Artikel 121 Abs. 2 der Bundesverfassung erhält die gleiche Bestimmung wie der letzte Satz des Artikels 51 Abs. 1, daß nämlich der Bundesrechnungsabschluß ebenfalls erst

dann veröffentlicht werden dürfe, wenn er im Nationalrat zur parlamentarischen Behandlung eingegangen ist. Eine gleichlautende Bestimmung erhält der Artikel 126 d Abs. 1, der vom Rechnungshofbericht handelt.

Der Artikel II des vorliegenden Gesetzesbeschlusses des Nationalrates besagt, daß bis zum Inkrafttreten des auf Grund des gegenständlichen Bundesverfassungsgesetzes zu erlassenden Geschäftsordnungsgesetzes die bisherige autonome Geschäftsordnung des Nationalrates und das derzeitige Geschäftsordnungsgesetz Geltung habe.

Der Absatz 2 des Artikels II spricht von der Vollziehung und besagt, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes die Bundesregierung betraut sei.

Der Bundesratsausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat in seiner gestrigen Sitzung die Materie behandelt und hat mich ermächtigt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Des weiteren hat mich der Ausschuß beauftragt, dem Hohen Hause zu berichten, daß der Nationalrat in seiner Sitzung vom 25. Mai eine Entschliebung mit folgendem Wortlaut gefaßt habe:

Die Bundesregierung wird ersucht, so bald als möglich das Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920 unter Berücksichtigung aller seither vorgenommenen Änderungen neu zu verlautbaren.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat ebenfalls gestern beschlossen, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, dieser Entschliebung des Nationalrates beizutreten. Ich stelle daher hier den Antrag, dieser Entschliebung zuzustimmen.

**Vorsitzender:** Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Weber. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Dr. Weber:** Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Wie der Herr Berichterstatter bereits ausgeführt hat, haben wir durch die vorliegende Änderung der Bundesverfassung lediglich für weitere Maßnahmen eine verfassungsrechtliche Grundlage zu schaffen, und zwar in diesem Falle, um verschiedene Änderungen der Geschäftsordnung des Nationalrates vornehmen zu können.

Wenn ich nochmals ganz kurz zusammenfassend die drei wichtigsten Punkte, die in Hinkunft gegenüber bisher anders sein sollen, nennen darf, so ist es zunächst eine Vereinheitlichung der Geschäftsordnung, sodaß

also nur mehr ein Gesetz gilt. Die Zweiteilung stammt noch aus einer Zeit, in der sie sinnvoll war, während sie heute jeden Sinn und jede Zweckmäßigkeit verloren hat.

Ferner wird die mündliche Fragestunde eingeführt.

Weiters sollen in Hinkunft, um die Rechte des Nationalrates besser wahren zu können und besser zu wahren, der Bundesvoranschlag, der Jahrestätigkeitsbericht des Rechnungshofes und der Bundesrechnungsabschluß nicht mehr vor Vorlage im Nationalrat veröffentlicht werden dürfen.

Das sind also drei wesentliche Punkte, die wir durch die vorliegende Verfassungsänderung ermöglichen sollen.

Nun darf ich hier gleich einfügen, daß es ja für das Verbot einer vorzeitigen Veröffentlichung eigentlich keine absolute Sanktion gibt. Es ist daher wohl angebracht, daß alle Stellen, die mit dem Voranschlag und mit den Jahresabschlüssen zu tun haben, sich freiwillig an diese Bestimmung halten und daher eben der Bundesvoranschlag in Hinkunft doch zuerst dem Nationalrat zur Kenntnis gelangt. Das ist vielleicht eine Sache, über die man lächeln kann, aber wir wissen selbst, daß es manchmal tatsächlich etwas deprimierend, etwas unangenehm ist für einen Abgeordneten, wenn er das, was er später beschließen soll, zumal es sich um eine der wichtigsten Angelegenheiten, den Bundesvoranschlag, handelt, vorher breit ausgeführt in aller Öffentlichkeit liest und hört. Wir haben also durchaus Verständnis für dieses Verlangen des Nationalrates.

Wir haben es hier wieder mit einer Verfassungsänderung zu tun. Ausnahmsweise stimmen wir dieser Verfassungsänderung auch als Bundesrat nicht ungerne, ich möchte sogar sagen, ganz gerne zu. Ich sage dies deshalb, weil wir im allgemeinen bei jeder Verfassungsänderung außerordentlich skeptisch sein müssen und oft nur sehr ungerne Verfassungsänderungen zugestimmt haben; dies deshalb, weil in 99 von 100 Fällen eine Verfassungsänderung zugunsten des Bundes gemacht wurde und nur hie und da einmal eine zugunsten der Länder. Gerade für den Bundesrat ist das einigermaßen deprimierend, daher sind wir bei jeder Verfassungsänderung skeptisch.

Wir stimmen auch der Entschliebung, die hier vom Berichterstatter zur Annahme vorgelegt wurde und die eine Neuverlautbarung der Bundesverfassung fordert, gerne zu.

Es soll hier nicht unerwähnt bleiben, daß gerade die ständigen Änderungen der Bundesverfassung auch eine gewisse Rechtsunsicherheit herbeigeführt haben, ja ich möchte sagen,

es ist noch unangenehmer, wenn die Verfassungsbestimmungen manchmal, ohne daß gerade ein absoluter Zwang bestünde, in einzelne Gesetze verstreut werden. Dieses Vorgehen haben wir mehrfach als nicht angenehm, als nicht gut bezeichnet, und ich möchte hier neuerlich darauf hinweisen, weil die Verfassung, im Prinzip und im ganzen gesehen, wirklich nur bei absoluter Notwendigkeit geändert werden soll. Ich möchte hier einen Grundsatz, der sonst im Recht gilt, abwandeln: Im Zweifel sollte man eine Verfassungsänderung unterlassen und sie nur dann vornehmen, wenn einheitlich und absolut eine Notwendigkeit hierfür besteht. So viel zu dem.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit aber auch ein paar Worte zum Parlamentarismus sagen. Solange es den Parlamentarismus gibt, wurde er mehr oder weniger heftig bekämpft, verhöhnt, und ich muß leider sagen: manchmal mit einer gewissen Berechtigung. Man kann nicht immer dieser Kritik jede Berechtigung absprechen. Vielleicht sind es gewisse Begleiterscheinungen, die immer wieder zu einer manchmal recht heftigen Kritik führen.

Ich darf hier vielleicht — man kann es ein heißes Eisen nennen — auch kurz etwas zur Frage des sogenannten Klubzwanges sagen. Ein Abgeordneter darf gemäß der Verfassung keine Weisungen entgegennehmen. Nun scheint es hier auf den ersten Blick, daß ein „Klubzwang“ — ich möchte das unter Anführungszeichen setzen — überhaupt unvereinbar mit der Stellung eines Abgeordneten wäre. Ich selbst bin als junger Abgeordneter hierhergekommen und hatte das Gefühl: Das wird man überhaupt nicht tun können, wenn man das ernst nimmt; man kann sich ja nicht einer Partei gänzlich unterwerfen und einfach die Meinung der Partei annehmen!

Ich muß ehrlich sagen: Ich bin auch eines anderen belehrt worden, weil ich nämlich einsehe, daß eine gewisse Koordinierung der Meinungen, so möchte ich es nennen, notwendig ist, da wir ohne sie wohl überhaupt kaum zu Gesetzesbeschlüssen kämen. Insofern ist also dieser sogenannte Klubzwang durchaus nicht abzulehnen. Aber es muß Ausnahmen geben; Ausnahmen dann, wenn ein Abgeordneter glaubt, aus gewissen Gründen nicht einer einheitlichen Meinung zustimmen zu können. Aber ich möchte es sogar noch weiter fassen, ich möchte sagen, daß überhaupt kein Unglück passiert ist, wenn einmal jemand entgegen der offiziellen Parteimeinung auch im Hause seine Meinung sagt.

Ich erinnere daran, daß es auch hier in diesem Hohen Hause vor gar nicht allzu-

langer Zeit vorgekommen ist, daß ein Mitglied unseres Klubs sich gegen ein Gesetz gestellt hat, und ich möchte sogar sagen — wenn man auch darüber lächelt —, daß eine solche Einstellung erstens den Abgeordneten selbst durchaus ehrt und zweitens auch keiner Partei abträglich ist. Ich habe es nie verstanden, daß es ein Unglück sein sollte, daß es sogar für eine Partei schlecht sein sollte, wenn es Abgeordnete gibt, die öfter ihre eigene Meinung vertreten und sie letzten Endes auch bis zur letzten Konsequenz beibehalten. Ich finde, wie gesagt, daran gar nichts, ich finde sogar, daß es für die Partei durchaus nicht abträglich ist und ihrem Ansehen gar nicht schadet.

Im allgemeinen kommt das vielleicht eher bei unserer Partei vor als bei unserem Koalitionspartner. Da wird dann von Ihrer Seite oft gemutmaßt, daß sich innerhalb der ÖVP gewisse Cliquen nicht fügen, daß sich gewisse Stärkere durchgesetzt haben. Mir kommt das immer — ich muß es Ihnen ehrlich sagen — sehr lächerlich vor. Wenn so viele Menschen in einer Partei sind, dann muß es einfach verschiedene Meinungen geben. Ich bin immer etwas stolz darauf, daß wir unsere eigene Meinung weitestgehend sagen können und daß wir auch den Mut haben, sie zu sagen. Ich habe deshalb nie um die Einheit der Partei gefürchtet. So viel zur Frage dieses sogenannten Klubzwanges.

Eine weitere Angelegenheit, die auch immer kritisiert wird — teilweise auch mit Recht —, ist der sogenannte Koalitionsausschuß. Ich glaube, solange es eine Koalition gibt, ja solange es eine Koalition im Interesse des Staates geben muß, solange wird es auch einen Koalitionsausschuß geben. Im Prinzip gilt hier das gleiche, was ich zum sogenannten Klubzwang gesagt habe. Es darf nicht so weit gehen, daß man dann, wenn man etwa im Bundesrat einen Einspruch für wirklich notwendig hält, weil neue Gesichtspunkte, neue Momente aufgetaucht sind, unter Hinweis auf die Vereinbarungen des Koalitionsausschusses auch einen zweckmäßigen Einspruch ablehnt.

Ich glaube, so weit sollte dieser Zwang des Koalitionsausschusses nicht gehen, oder zumindest sollte er sich auf wenige Dinge beschränken, sodaß ein gewisser Spielraum auch noch für das Parlament, für die Abgeordneten, bleibt. Ich möchte aber nochmals sagen: Das bedeutet keine Ablehnung des Koalitionsausschusses; ich kenne seine Notwendigkeit, aber man sollte diese Dinge nicht überspitzen.

Warum sage ich das überhaupt? Weil ich etwa Kritik am Parlament üben will, am Parlamentarismus schlechthin? Nein! Ich

sage es deshalb, weil ich der Auffassung bin, daß das Parlament dann weiterbestehen wird, wenn wir selbst den Mut haben, dort, wo es fehlt, die Fehler zu erkennen und die Fehler so weit wie möglich abzustellen. Vergessen wir doch nicht, daß es nicht immer schlechte Menschen waren, die am Parlamentarismus Kritik geübt und geglaubt haben, etwas anderes sei besser, also vielleicht in gutem Glauben gehandelt haben. Vergessen wir aber auch nicht, daß wir nach all den Fehlern und Erkenntnissen aus der Vergangenheit heute auch Menschen vor uns haben, die etwa Belebung des Parlaments sagen und Abschaffung des Parlaments meinen. (*Zustimmung bei der ÖVP.*) Darum sollten wir selbst offen die Fehler bekennen, um nicht denen, die es nicht ehrlich meinen, letzten Endes noch mehr Vorwand zur Kritik zu geben.

Die Fragestunde, die heute bereits angeführt wurde, soll eine gewisse Belebung des Parlaments bringen. Wir haben hier noch keine Erfahrung. Ich möchte daher sagen: Das ist ein Versuch, dem ich wahrhaftig und ehrlich wünsche, daß er gelingen möge. Er könnte nämlich tatsächlich eine gewisse Belebung bringen. Er könnte auch in der Bevölkerung den berechtigten Eindruck erwecken, daß die Abgeordneten letztlich ja über den Vollzugsorganen stehen, daß sie also auch die Möglichkeit haben, sie unmittelbar zu fragen und sie damit indirekt auch zur Verantwortung zu ziehen; außer den sonst in der Verfassung und in der Geschäftsordnung vorgesehenen Möglichkeiten, die ohnehin unbeschnitten weiterhin aufrecht bleiben.

Es ist mir, als ich diese Bestimmungen durchdachte, auch die Frage gekommen, warum wir eigentlich dadurch, daß wir nie Ernst mit der sogenannten unmittelbaren Demokratie machen, nicht zu Volksbegehren und Volksabstimmungen kommen. Ich möchte mich hier nicht in Einzelheiten und Details verlieren, ich weiß, daß es hier Für und Wider gibt, aber wir müssen mindestens den Mut haben, einmal ehrlich auch diese Dinge anzugehen, einmal ehrlich zu beweisen, daß wir dem Volk wirklich mehr Mitbestimmung einräumen wollen. Bei der Volksabstimmung würde das am Parlament liegen. Ich glaube, dabei würden wir manchmal vielleicht feststellen, daß unsere Meinungen sich doch nicht ganz mit dem gedeckt haben, was das Volk draußen zu einer Sache meint. Ja es könnte eine Volksabstimmung vielleicht manchmal auch eine Krise verhindern, sie könnte vielleicht die Lösung sein, wenn die Frage geschickt, gut und klar formuliert wird, und uns so vielleicht aus einer Krise heraushelfen.

Ich möchte also allen Ernstes sagen, daß wir vor diesen Dingen durchaus nicht Angst zu haben brauchen und daß wir wirklich einmal mit der sogenannten unmittelbaren, direkten Demokratie Ernst machen könnten und sollten.

Es ist wohl naheliegend, daß man anläßlich der Verabschiedung einer Verfassungsänderung auch wieder ein paar Worte über den Bundesrat sagt, wobei ich mich, da schon sehr viel darüber gesprochen worden ist, wirklich ganz kurz fassen möchte. Vor kurzem wurde wieder ein sehr alter Vorschlag von einem maßgeblichen Mann der Wirtschaft aufgeworfen, man sollte die Länder im Bundesrat gleich stark machen. Ich habe diese Anschauung schon mehrfach vertreten und möchte heute nochmals sagen, daß ich persönlich der Auffassung bin, daß es an sich das Natürliche und Richtige wäre. Hier könnte und sollte eigentlich nicht die Bevölkerungszahl entscheiden, denn wir alle vertreten ja Länder, und alle Länder müssen, ob groß oder klein, gleich viel wert sein. Das wäre das Natürliche, und außerdem wäre Österreich keine Ausnahme, weil es ja in der Schweiz und in Amerika ähnlich ist. Ich glaube also, daß diese Forderung an sich gerechtfertigt wäre.

Vielfach wird uns vorgeworfen, wir als Föderalisten hätten eine kleine Schwäche für etwas, was eigentlich nicht mehr zeitgemäß ist, was längst überholt ist. Wenn es so wäre, dann wäre es wirklich nicht wert, daß wir unseren bundesstaatlichen Charakter noch weiterhin aufrechterhalten, dann wäre es besser, wir machen einen einheitlichen Zentralstaat, dann geht es einfacher, wir brauchen nicht neun Landtage, und alles geht viel schneller und viel rascher. Persönlich bin ich der Auffassung, daß diese leider sehr weit eingeschränkte Dezentralisierung nicht nur etwa ein Recht ist, das man den Ländern beläßt, sondern ich glaube, daß der Föderalismus wirklich eine historische und auch geographische Berechtigung hat und nicht einfach ein Zufall ist, sondern einfach aus der Geschichte und aus der ganzen Entwicklung, aus der wirtschaftlichen und geographischen Situation der Länder gewachsen ist. Es wäre daher das Umgekehrte widernatürlich, wenn wir also alles vereinheitlichen würden.

Ich darf aber noch etwas sagen, was vielleicht hochtrabend, was vielleicht lächerlich klingt. Ich könnte mir Zeiten vorstellen — und sie waren schon da —, wo der Föderalismus, wo der bundesstaatliche Charakter eines Staates unter Umständen staatspolitische, staaterhaltende Bedeutung haben kann. Wenn nämlich eine gewisse Selbstverwaltung

in den einzelnen Gliedstaaten noch vorhanden ist, dann wird dort die Verwaltung im Falle der Not oder im Falle von irgendwelchen Ereignissen in einem Teil des Staates immer noch weiter funktionieren. Ich glaube also, daß es staatspolitisch durchaus klug und gut ist, wenn wir die Länder in ihren Rechten nicht immer mehr beschneiden und ihnen nicht immer mehr Rechte wegnehmen.

Ich darf weiter darauf hinweisen, daß mein Klubkollege Salzer vor nicht gar zu langer Zeit sehr viele Vorschläge für eine Reorganisation, für eine Belebung des Bundesrates gemacht hat. Ich möchte hier nicht im einzelnen darauf eingehen, sondern ihm dafür danken, daß er hier Wege gewiesen hat, die man gehen könnte, wenn man nur etwas guten Willens wäre.

Nun zum Abschluß: Wenn man als unbefangener Beobachter in das Parlament kommt, dann hat man das Gefühl, daß hier nur mehr Routinearbeit geleistet wird. Und es wird nicht mit Unrecht vielfach bedauert, daß es keine echten Debatten mehr gibt, sondern daß der betreffende Abgeordnete, beauftragt von seiner Partei, die Parteimeinung zum besten gibt, daß er selbst vielleicht keine unmittelbare Beziehung dazu hat, und manchmal hat man beinahe das Gefühl — ich sage: man hat das Gefühl, ich glaube nicht, daß es tatsächlich vorkommt —, daß jemand den Aufsatz, den er hier vorliest, vielleicht gar nicht in allen Teilen selbst gemacht hat. Ich weiß, daß es nicht für jeden leicht ist, und ich weiß, daß es schöner klingt, wenn man einen verfaßten Aufsatz verliest. Das ist leichter zu veröffentlichen, es klingt bei der Übertragung schöner, es liest sich in der Presse besser. Aber der Zuhörer hat dabei wirklich nicht mehr das Gefühl der Unmittelbarkeit, das Gefühl, daß das, was der Redner sagt, nun seine Meinung ist, die sagt, wie er fühlt, wie es ihm eben gegeben ist, etwas darzustellen.

Ich will das nicht verdammen. Es gibt Dinge, wo man sich einfach nicht darauf einlassen kann, frei etwas zu sagen, weil es zu gefährlich wäre, weil es zu kritisch wäre. Aber ich glaube, wir sollten uns zumindest bemühen, weitgehend dazu überzugehen, so wie es übrigens auch vorgesehen und vorgeschrieben wäre, nur dann zu lesen, wenn wir wirklich zitieren. Wir sollten uns also bemühen, das weitgehend zu tun; dann würde es doch wieder einer echten Debatte gleichkommen.

Aber auch hier möchte ich das sagen, was ich bereits einmal angeschnitten habe: Es macht wirklich nichts, wenn einmal ein Abgeordneter seine Meinung sagt, seine persönliche Meinung, die nicht absolut Parteimeinung

sein muß. Mehr Freiheit schadet ganz bestimmt nicht, im Gegenteil, die Bevölkerung wird sagen: Der hat seine Meinung gesagt! Und das ist gut so; denn sonst verlieren wir wirklich letztlich das Gesicht.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Damit möchte ich abschließen und sagen: Wir dürfen als Parlamentarier, als Vertreter des Volkes, als Vertreter der Länder nicht versagen, sonst könnte es dazu kommen, daß die Tore des Parlaments wieder einmal geschlossen werden. Wir wollen aber und wir alle wünschen es, daß sie immer weit offen stehen und daß das Parlament letzten Endes das Symbol unserer Freiheit bleibt! (*Beifall bei der ÖVP.*)

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Skritek gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Skritek:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Diese Verfassungsänderung — darauf hat schon mein Vorredner hingewiesen — hat vor allem die Aufgabe, die parlamentarische Tätigkeit — wenn ich „parlamentarische Tätigkeit“ sage, so meine ich sowohl den Nationalrat als auch den Bundesrat — zu beleben und auch die Stellung des Parlaments zu stärken. Wenn als eine dieser Maßnahmen vorgesehen ist, daß Mitteilungen über das Budget und über den Abschlußbericht des Rechnungshofes über die Gebarung des Bundes erst nach Zuleitung an den Nationalrat verlautbart werden dürfen, so glaube ich, daß das nach außen hin schon ein sehr wichtiges Zeichen ist und zeigt, daß in erster Linie der Nationalrat, das Parlament, berufen ist, zu diesen Dingen Stellung zu nehmen. Mein Vorredner hat den Abschlußbericht und das Budget hervorgehoben. Ich glaube, daß auch der Rechnungshofbericht nicht unentscheidend ist, denn schließlich und endlich müßte es doch zunächst dem Parlament obliegen, dazu Stellung zu nehmen. Es geht nicht an, daß schon Wochen vorher in allen Zeitungen Teile aus diesem Kontrollbericht sozusagen zur Diskussion stehen und das Parlament schließlich das bekommt, was schon vorher in den Redaktionen der Zeitungen behandelt wurde.

Ich nehme an, daß diese Bestimmung eingehalten werden kann, denn es liegt ja im wesentlichen an den Institutionen selbst, also am Rechnungshof und an der Regierung, ob sie irgendwelche Mitteilungen über das Budget und über ihre Berichte in die Öffentlichkeit geben.

Wir hoffen also, daß diese Verfassungsänderung die parlamentarische Tätigkeit belebt und auch die Stellung des Parlaments hebt.

Meiner Meinung nach wird von den vorgesehenen zwei Maßnahmen — die Bestimmung über die Geschäftsordnung des Nationalrates hat ja mehr formalen Charakter — die Fragestunde für die Belebung der parlamentarischen Arbeit entscheidend sein. Darüber ist ja sehr lange debattiert worden. Einige Jahre hat ein eigener Ausschuß und ein Unterausschuß des Nationalrates über die Geschäftsordnung debattiert. Dort hat man verschiedene Vorschläge ventiliert, und man ist schließlich doch dazu gekommen, diese Fragestunde einzuführen.

Wir haben dafür in europäischen Parlamenten zwei Vorbilder, nämlich im englischen Parlament und im Deutschen Bundestag. Dort hat sich diese Fragestunde, soweit man es sehen kann, gut bewährt. Alle diejenigen, die bei Reisen das englische Parlament besucht haben und Zeugen einer solchen Fragestunde waren, waren allgemein der Meinung, daß man so etwas auch bei uns einführen müßte, um die Tätigkeit des Parlamentes interessanter und lebhafter zu gestalten.

Selbstverständlich werden wir uns in Österreich mit der Zeit erst eine gewisse Form dieser Fragestunde erarbeiten müssen. Es ist sicher nicht möglich, diese Einrichtung nur rein mechanisch zu übertragen und zu erwarten, daß es dann bei uns genauso funktioniert. Aber ich glaube und hoffe, daß mit dieser Verfassungsänderung, mit der Einführung der Fragestunde ein wirklicher Schritt zur Belebung der parlamentarischen Arbeit getan wurde.

Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß diese Änderung auch die Fragestunde für den Bundesrat vorsieht. Für uns ist die Einführung der Fragestunde vielleicht noch mehr von Bedeutung, weil man ja gerade uns nachsagt, daß unsere Arbeit weniger interessant ist, weil wir ja nur ein aufschiebendes Veto haben. Gerade für den Bundesrat ist es wichtig, daß die Fragestunde eingeführt wird.

Wir haben auch sonst allen Grund und alle Ursache, damit einverstanden zu sein. Wir können natürlich auch jetzt schriftliche Anfragen an die Minister richten. Wir wissen, oft werden sie nach einer Woche beantwortet, nach zwei Wochen, nach drei Wochen, manchmal dauert es länger. (*Bundesrat Salzer: Oder überhaupt nicht!*) Herr Bundesrat Salzer, Sie nehmen mir schon das letzte Wort aus dem Mund. Natürlich wollte ich sagen, daß es auch vorkommt, daß gar nicht geantwortet wird. Es trägt nicht zur Hebung der Stellung des Parlaments bei, wenn man wohl anfragen kann, wenn es aber quasi im Er-

messen des Ministers liegt, entweder nach langer Zeit eine Antwort zu geben oder überhaupt nicht. Das ist klar. Dazu kommt noch folgendes: Wenn heute eine Angelegenheit interessant ist, so wird sie in vier Wochen, wenn geantwortet wird, nicht mehr aktuell sein, und es wird sich niemand mehr besonders für die Antwort interessieren.

Die Einführung der Fragestunde im Bundesrat dürfte noch eine weitere Folge haben, die aus der Verfassungsänderung direkt gar nicht ersichtlich ist. Wir werden die Herren Minister öfter bei unseren Debatten da haben, als es vielleicht sonst der Fall wäre. Wenn ein Minister antworten muß, muß er ja herkommen; ansonsten besteht ja keine Verpflichtung für ihn, herzukommen. Sie kommen freiwillig, was allerdings — ich möchte es ausdrücklich sagen — sehr oft geschieht. Die zuständigen Fachminister werden also dann öfter bei unseren Beratungen anwesend sein. Das also zu der Fragestunde. Ich glaube, wir dürfen hoffen, daß wir mit der Einführung der Fragestunde auch im Bundesrat eine wirkliche Belebung seiner Arbeit erreichen können, wenn wir imstande sind, sie interessant zu gestalten.

Der Bundesrat wird zunächst auch eine Änderung der Geschäftsordnung zu beschließen haben, denn rein mechanisch kann ja die Einführung der Fragestunde nicht in Kraft treten. In dieser Angelegenheit ist er ja nach den Bestimmungen der Verfassung autonom, also bedarf es keines Gesetzes. Wir werden diese Angelegenheit sehr bald in Angriff nehmen. Wir können es jetzt sofort tun, aber bisher war das ja nicht möglich, weil wir nach der Verfassung kein Recht dazu hatten.

Wenn wir die Geschäftsordnung ändern und in diesem Punkt ergänzen, so wird es auch zweckmäßig sein, gleichzeitig einmal die ganze Geschäftsordnung des Bundesrates zu prüfen und zu untersuchen, ob nicht auch andere Bestimmungen geändert werden sollen, die zum Teil veraltet sind. Vergessen wir nicht, daß die Geschäftsordnung des Bundesrates aus dem Jahre 1920 stammt mit einigen Änderungen aus dem Jahre 1929. Vielleicht findet man einige Änderungen für notwendig, die auch dazu angetan sind, die Arbeit des Bundesrates zu beleben und in demselben Sinne zu wirken wie die Einführung der Fragestunde.

Nun noch ein paar allgemeine Bemerkungen.

Ich habe schon darauf hingewiesen, daß diese Verfassungsänderung das Ergebnis langer Verhandlungen im Parlament ist, die begleitet waren von einer sehr lebhaften Diskussion über die Stellung des Parlaments und über die Probleme des Parlamentarismus in der

Öffentlichkeit. Vor allem ist es wichtig, daß wir dabei verschiedene Kritiken gehört haben. Mein Vorredner hat schon darauf hingewiesen, und ich teile hier seine Meinung, daß in dieser Debatte sicher oft Sorgen um die Entwicklung des Parlamentarismus in Österreich ausgesprochen worden und daß Vorschläge zur Belebung der Arbeit des Parlaments zum Ausdruck gekommen sind. Ich glaube, das soll man dankbar anerkennen, und man soll prüfen, wie weit diese Vorschläge zu wirklichen sind.

Ich habe das Gefühl gehabt, daß bei dieser Kritik am Parlament sehr oft auch — ich möchte es vielleicht so bezeichnen — unechte Kritik geübt wurde. Manchen ist es nicht darum gegangen, den Parlamentarismus zu stärken, ihn zu beleben und auszubauen, sondern es waren einfach gewisse Interessengruppen, denen das Ergebnis der parlamentarischen Arbeit nicht gepaßt hat, der Meinung, daß man da etwas ändern müsse, egal, wie die Stellung des Parlaments ist, nur damit man seine Interessen durchsetzt. Es war sicher sehr viel unechte Kritik darunter, wenn nicht gar in manchen Fällen der Versuch unternommen wurde, das Parlament herabzusetzen, das Parlament überhaupt zu diskreditieren.

Diese Kritik hat sich schon sehr stark gegen den Nationalrat gerichtet. Selbstverständlich stürzte sich diese Kritik da und dort noch stärker auf den Bundesrat, der ja viel weniger Kompetenzen hat und bei dem es leichter ist, eine Kritik anzubringen. Vielleicht erlauben Sie mir zu dieser Frage ein paar Worte.

In der Diskussion um den Bundesrat wurden die verschiedensten Vorschläge produziert — sie sind manchmal geradezu auf dem Fließband produziert worden —, wie man den Bundesrat ändern könnte. Es gab auch sehr ernste Debatten. Ich verweise auf das von den Parlamentsjournalisten veranstaltete Round-table-Gespräch über die Stellung des Bundesrates in Österreich. Auf dieser Enquete gab es die verschiedensten Vorschläge und kritischen Bemerkungen. Diese Diskussion war aber im Sinne der Bejahung des Parlaments durchaus positiv.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß es zweckmäßig ist, heute auch ein paar Worte über das Problem der zweiten Kammer zu sagen. Mein Vorredner hat es zum Teil durch ein paar Andeutungen versucht. Das Problem einer zweiten Kammer im Parlamentarismus ist nicht leicht. Ich möchte heute nicht alle Aspekte dieses Problems behandeln, aber schauen wir uns in der Welt ein bißchen um, wo wir das Zweikammer-

system haben oder zum Teil noch haben. Wir finden, daß es dafür keine Patentlösung gibt, sondern wir sehen die verschiedensten Lösungen, in jedem Land eine andere. Wir finden Länder mit einem Zweikammersystem, in denen die zweite Kammer dem vorgeschaltet ist, was unserem Nationalrat entspricht, in Bonn ist der Bundesrat vorgeschaltet, zum Teil nachgeschaltet; es gibt zugleich verhandelnde Kammern, wie zum Beispiel in Schweden, die zum Teil miteinander verhandeln, und es gibt, wie gesagt, auch solche zweite Kammern, die der ersten Kammer nachgeschaltet sind.

Und erst recht gibt es die verschiedenen Lösungen bei den Kompetenzen. Da gibt es Kompetenzen aller Grade, vom vollen Vetorecht bis zu unserem verminderten Vetorecht. Es ist klar, daß sich dieses Zweikammersystem in jedem Land je nach der geschichtlichen Situation entwickelt und nach den jeweiligen Machtverhältnissen gebildet hat.

Vielleicht ist es in diesem Zusammenhang nicht uninteressant, sich doch auch ein wenig mit der Entstehung des Bundesrates in Österreich zu beschäftigen, um einen richtigen Gesichtspunkt gegenüber all den Vorschlägen zu gewinnen, die in der letzten Zeit erstattet wurden. Was heute hier vorgeschlagen wird, finden wir nämlich schon in der Diskussion des Jahres 1920. Alle diese Vorschläge, die wir heute hören, sind schon behandelt und bearbeitet worden. Wenn wir uns mit dieser Debatte sachlich etwas genauer befassen, dann finden wir, daß bezüglich der Stellung des Bundesrates fünf, sechs, sieben oder acht Entwürfe vorlagen, jedesmal mit Änderungen, und daß es ziemlich lange gedauert hat, bis man diese Regelung, die wir heute in der Verfassung vor uns haben, gefunden hat. Sie war eben damals ein Kompromiß aus den verschiedensten Anschauungen.

Was heute hier verlangt wurde: die Länder sollen gleich stark vertreten sein, enthielt damals der erste Entwurf. Er konnte selbstverständlich nicht realisiert werden, weil das unmöglich gewesen wäre, und ich glaube, daß es auch heute unmöglich ist, daß man die einzelnen Länder — wir haben eben Bundesländer ganz verschiedener Größe — in der zweiten Kammer mit der gleichen Zahl von Abgeordneten bedenkt. Ich habe nachgeschlagen: selbst die Christlichsoziale Partei hat damals im Wiener Landtag dafür gestimmt, daß die Stellung Wiens nach der Zahl nicht gleich sein könne mit der Vorarlbergs und anderer Bundesländer. (*Bundesrat Salzer: Das glauben wir auch! Da haben wir einen sauberen Fehler gemacht! — Heiterkeit. — Bundesrat Porges: Ja, ja, die Schuld*

der Väter!) Das liegt, glaube ich, ganz im Sinne meines Vorredners, der sagte, die Abgeordneten sollen sich ihre eigene Meinung bilden. Das war eben die eigene Meinung der Wiener. (*Heiterkeit.*)

Man hat dann so lange Vorschläge produziert, bis man zu der heutigen Lösung gekommen ist. Was war denn der Grund für diese Lösung? Ich glaube, diese Erwägungen gelten zum großen Teil heute noch. Selbstverständlich: Im alten Österreich gab es ein Herrenhaus mit sehr weitgehenden Rechten gegenüber dem Abgeordnetenhaus. Dieses Herrenhaus mußte im Jahre 1920 verschwinden, und es war klar, daß an seine Stelle kein neues Herrenhaus treten konnte, aber eine zweite Kammer kommen mußte, und das war sichtlich der Sinn aller dieser damaligen Entwürfe. Ich habe das Gefühl, es geht heute zum Teil noch um das gleiche, daß man der ersten Kammer, die durch das gleiche, allgemeine Wahlrecht gewählt wird, eine zweite Kammer möglichst mit denselben oder größeren Befugnissen zur Seite stellen will, aber eine Kammer, die nach einem anderen System gewählt wird, wo die, die in der ersten Kammer Sorge um ihre Mehrheit haben, auf Dauer oder auf unabsehbare Zeit eine entsprechende Mehrheit und somit eine starke Position haben. Man will also das Ergebnis der Wahlen nach dem allgemeinen, gleichen Wahlrecht durch eine zweite Kammer schon durch deren Zusammensetzung verfälschen. Das ist damals abgelehnt worden und konnte von denen, die es vertreten haben, nicht durchgesetzt werden.

Dieser Gedanke ist aber, wie ich sehe, nicht endgültig begraben. Er kommt immer wieder zum Vorschein. Ich glaube aber, dasselbe Argument gilt doch heute auch für uns noch: Es würde zweifellos das Ergebnis der allgemeinen Wahlen in den Nationalrat wesentlich verfälschen, wenn man im Bundesrat jedem Bundesland die gleiche Zahl von Mitgliedern geben würde. Ich darf doch darauf hinweisen, daß sich selbst die Kompromißlösung heute noch sehr zugunsten Ihrer Partei auswirkt, denn Sie haben im Bundesrat eine Mehrheit von 26 zu 24 Vertretern, obwohl Sie im Nationalrat nicht über eine so große Mehrheit verfügen, obwohl Ihnen auch dort das Wahlrecht noch zugute kommt. Sie haben also, weil Sie noch einige Begünstigungen durch das Wahlrecht genießen, heute hier eine Mehrheit. Würde man allen Ländern die gleiche Zahl von Bundesräten geben, dann würde sich Ihre Position hier so wesentlich verstärken und auf die Dauer sozusagen einzementieren, daß sie unveränderbar würde und Sie ohne sehr viel Mühe hier ständig eine sehr starke Position

hätten. Ich glaube, daß das dem Parlamentarismus nicht sehr zuträglich wäre.

Auch die Regelung der Kompetenzen war damals natürlich das Ergebnis langer Debatten und sie ist praktisch ein Kompromiß.

In der letzten Zeit sind verschiedene Vorschläge aufgetaucht, den Bundesrat neu zusammenzusetzen und ihn vor allem anders zu beschicken: nicht mehr durch die Landtage, sondern durch die Kammern. Ich glaube, es ist notwendig, mit aller Deutlichkeit zu sagen: Eine Einführung des Ständestaates über den Bundesrat ist ausgeschlossen! Dem wird die Sozialistische Partei niemals ihre Zustimmung geben! (*Beifall bei der SPÖ.*) Ich meine, daß im übrigen eine solche Änderung auch gar nicht notwendig wäre, denn wir haben heute Vertreter, also Funktionäre der Kammern sowohl im Nationalrat als auch hier im Bundesrat. Wenn sie sich politisch betätigen und in der Öffentlichkeit tätig sind, haben sie die Möglichkeit, in eine der gesetzgebenden Körperschaften zu kommen. Es wäre wohl unmöglich, den Kammern noch das Delegationsrecht zu geben; ich weiß auch gar nicht, ob es für alle Kammerpräsidenten erfreulich wäre, wenn sie auf Grund dieser Bestimmung vom Nationalrat in den Bundesrat übersiedeln müßten. Dieser Wunsch ist zumindest von den Spitzenfunktionären der Kammern nie gekommen, sondern von anderen Personen; man könnte sagen, daß dieser letzte Vorschlag, wie wir ihn gehört haben, vielleicht irgendwie „zusammengebraut“ wurde.

Das wollte ich mit aller Deutlichkeit sagen: Wir werden nie unsere Zustimmung dazu geben, den Bundesrat so zu verändern, daß es praktisch einer Korrektur des Ergebnisses der Nationalratswahl gleichkäme und damit praktisch der arbeitenden Bevölkerung das Recht, das ihr auf Grund des gleichen, geheimen Wahlrechtes zusteht, auf dem Weg über den Bundesrat ganz oder zur Hälfte oder zu einem Teil wieder eingeschränkt oder weggenommen würde. Das ist nicht möglich, einer solchen Änderung werden wir, wie gesagt, nicht unsere Zustimmung geben. Ich möchte damit nicht sagen, daß man die Debatte über eine Belebung des Bundesrates, die durchaus möglich und sinnvoll sein kann, nicht weiter führen soll.

Erlauben Sie mir auch die eine oder andere Bemerkung zu meinem Vorredner. Ich bin mit ihm darin einig, daß man selbstverständlich, wenn man eine Institution bejaht und für sie eintritt, auch den Mut haben muß, wenn es notwendig ist, da und dort eine Kritik auszusprechen, und daß man, wenn diese Kritik berechtigt ist, trachten muß, Ände-

rungen herbeizuführen. Soweit sind wir sicher einer Meinung. Ich bin auch dagegen, daß man unter dem Titel einer Kritik versucht, den Parlamentarismus zu untergraben und zu unterhöhlen. Denn, meine Damen und Herren, was nachher gekommen ist, war immer weitaus schlechter als das System des Parlaments. Jede Diktatur, die wir in Österreich gehabt haben — das dürfte die Bevölkerung doch hoffentlich gelernt haben —, war weitaus schlechter als ein Parlamentarismus, selbst wenn er nicht, sagen wir, allen Wünschen entsprochen hat. Ich erlaube mir aber doch, eine Korrektur an den Ausführungen meines Vorredners vorzunehmen.

Ich habe nicht das Gefühl, daß das Parlament der Ersten Republik etwa an seiner Unfähigkeit, an seiner schlechten Arbeit und so weiter zugrunde gegangen ist. Das wäre meiner Meinung nach eine nicht richtige Geschichtsdarstellung. Daran ist das Parlament nicht zugrunde gegangen. Wir wissen genau, es ist zum Schluß praktisch einem Gewaltansturm jener Kräfte, die kein Parlament wollten, zum Opfer gefallen (*Bundesrat Appel: Sehr richtig!*), aber nicht seiner eigenen mangelnden Funktionsfähigkeit. Das, glaube ich, soll man geschichtlich festhalten, damit hier nicht ein schlechter Eindruck entsteht.

Ich bin mit meinem Vorredner sicherlich einer Meinung, wenn er sagt, wir sollen hier möglichst frei reden, weil ich auch glaube, daß das interessanter ist und daß eine solche Form der Debatte lebhafter ist, auch auf die Gefahr, daß einmal etwas gesagt wird, was man dann wieder korrigieren muß oder wo man später erklären muß, man habe eben eine andere Meinung gehabt, die Entwicklung sei anders verlaufen. Man kann über diese Dinge debattieren.

Ich bin mit ihm in der Frage des Klubzwanges und des Koalitionsausschusses nicht ganz einer Meinung, denn sonst hätten wir in der Praxis hier im Bundesrat keinen Einspruch erheben können; der Bundesrat hat aber doch Einsprüche erhoben. Ich erinnere daran, daß auch von unserer Partei mancher Redner hier das Wort ergriffen und gesprochen hat, so wie es eben seine Meinung war. So wie es der Herr Abgeordnete Weber dargestellt hat, daß der Klubzwang einen Abgeordneten fast zwingt, etwas zu sagen, was nicht seine Meinung ist, davon kann keine Rede sein. Wer einer Partei beitrifft, in ihr arbeitet, in ihr wirkt, muß natürlich seine Meinung innerhalb dieser Partei zum Ausdruck bringen; er wird sich eben, das ist nicht zu ändern, da und dort gewissen Mehrheitsbeschlüssen fügen müssen, die nicht die seinen sind, und wird das auch, wenn notwendig, vertreten müssen. (*Bundes-*

*rat Kratky: Das gehört auch zur Demokratie!*) Aber ich glaube auch, daß wir ohne Klubzwang ein Parlament schwer führen können. Wenn wir uns alle auflösen und sagen, ein jeder stimmt eben, wie er glaubt, dann fürchte ich, meine Damen und Herren, daß große, fortschrittliche Leistungen dann nicht mehr zu erzielen sein werden, daß jeder aus irgendwelchen gewissen kleinlichen Interessen große Reformen verhindern wird; wir würden sehr, sehr lang brauchen, bis wir hier große Dinge durchsetzen könnten.

Meine Damen und Herren! Das wollte ich zu dieser Verfassungsänderung bemerken. Ich glaube, daß es gut ist, wenn man eine Verfassungsänderung, die sich ja diesmal im wesentlichen auf die Rechte des Parlamentes beschränkt, auch zum Anlaß nimmt, zu einigen weiteren Problemen Stellung zu nehmen. Ich hoffe, daß wir im Bundesrat bald unsere Geschäftsordnungsänderung beschließen werden und daß wir auch im Herbst mit der Fragestunde beginnen können. Ich glaube, wir sind hier alle der Meinung, daß diese Fragestunde interessant wird, daß sie zur Belebung der Bundesratstätigkeit beitragen und das Ansehen des Bundesrates erhöhen wird. In diesem Sinne geben wir dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates gerne unsere Zustimmung. (*Beifall bei der SPÖ.*)

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Salzer gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Salzer:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Vielleicht ist es etwas unerwartet, daß heute eine Debatte über die Reform des Bundesrates ausgebrochen ist. Es scheint mir aber feststellenswert, daß diese Debatte erfreulich ist und den Beweis dafür liefert, daß der Bundesrat hinsichtlich seines Wollens und hinsichtlich seiner personellen Zusammensetzung doch besser ist, als es vielfach in der Öffentlichkeit dargestellt wird. (*Bundesrat Porges: Sehr richtig!*)

Die beiden Standpunkte, die heute von meinem Kollegen Dr. Weber und vom Kollegen Skritek aufgezeigt wurden, haben klar zutage gefördert, um was es eigentlich bei dieser Bundesratsreform geht. Es ist die Frage: Förderalismus oder Zentralismus? Hier fangen eigentlich die Schwierigkeiten an, weil zwischen den beiden Regierungsparteien in dieser Kardinalfrage des Bundesrates aus ihrer grundsätzlichen Einstellung heraus, aber auch aus ihrer Geschichte heraus sehr divergierende Meinungen bestehen.

Wir von der ÖVP, und das konnten Sie schon aus den Ausführungen von Dr. Weber hören, sind echte Förderalisten, weil wir meinen, daß die Länderrechte nicht nur den Notwendigkeiten der Länder, sondern auch gewissen Notwendigkeiten des Bundes-

staates entspringen, und weil wir diese Rechte aus der Entwicklung und aus der Geschichte heraus entwickelt sehen. Ich glaube, daß man das mit dieser absoluten, im Umfang aufgezeigten Feststellung von unseren Koalitionsfreunden nicht sagen kann. Ich habe vielmehr immer das Gefühl, daß sie etwa so mit drei Viertel ihres Herzens beim Zentralismus und nur mit einem Viertel beim Föderalismus sind, und das ist natürlich eine Schwierigkeit. (*Bundesrat Guttenbrunner: Das ist ausgesprochene Schwarz-weiß-Malerei, Herr Kollege!*) Ich würde mich außerordentlich freuen, wenn Sie schon mit 50 Prozent Ihres Herzens beim Föderalismus wären. (*Bundesrat Kratky: Bei Ihnen ist es umgekehrt: Wenn es um das Geld geht, sind Sie hundertprozentige Zentralisten!* — *Bundesrat Skritek: Lesen Sie unser Parteiprogramm, Herr Bundesrat Salzer!*) Es ist hier zweifellos so, und der Kollege Skritek hat das ja sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, indem er festgestellt hat: Wir werden es nie zulassen, daß der Bundesrat etwa zu einem Korrektiv des Nationalrates würde. (*Ruf bei der SPÖ: Das ist eine Frage der Demokratie!*) Damit ist ja schon zum Ausdruck gebracht: Wenn etwa einmal die Bedeutung des Nationalrates leiden sollte — und wir haben in Österreich schon eine solche Entwicklung erlebt —, dann soll dieser Bundesrat eben doch nicht die Bedeutung bekommen, die man einer parlamentarischen Körperschaft zuerkennen müßte. Aber hier fangen zweifellos die Schwierigkeiten an. Ihre Einstellung zum Zentralismus ist wesentlich ausgedehnter und positiver als die unsere; dafür ist unsere betonter föderalistisch als die Ihre. Das war die Schwierigkeit Nr. 1.

Bei der Schwierigkeit Nr. 2 treffen wir uns leichter. Es handelt sich um die Frage: Welchen Inhalt hat denn dieser Föderalismus noch? (*Bundesrat Guttenbrunner: Das ist ja der springende Punkt!*) Mir kommt es oft so vor — glauben Sie jetzt nicht, daß ich in den Fundamenten meiner Überzeugung als Föderalist etwa schon erschüttert wäre —, als meinten viele, der Föderalismus sei so zu verstehen, daß alles Unpopuläre der Bund und alles Populäre, alles Volkstümliche, die Länder zu machen hätten. So, glaube ich, kann man den Föderalismus auch nicht richtig verstehen, so würde man schließlich den gesamtstaatlichen Interessen genausowenig einen Dienst erweisen wie den Länderinteressen.

Zur dritten Schwierigkeit: Wollen wir eine echte zweite Kammer werden oder wollen wir eine Art — ich möchte mich fast als etwas hochstaplerisch bezeichnen, wenn ich das ausspreche — „parlamentarische Dekoration“ sein, die wir jetzt quasi darstellen oder auch nicht darstellen?

Meine Partei ist der Überzeugung, daß aus diesem Bundesrat wohl keine zweite Kammer etwa im Sinne des italienischen oder des amerikansichen oder eines anderen Senates gemacht werden soll, sie ist aber der Überzeugung, daß man dem Einspruchsrecht des Bundesrates schon erhöhte Bedeutung beimessen sollte. Sagen wir doch einmal deutlich — wir können dabei nicht in den Verdacht kommen, etwa moskowitzische Selbstkritik zu üben —, daß es ein unwürdiger Zustand ist, daß wir wohl einen Einspruch gegen einen Gesetzesbeschluß des Nationalrates erheben dürfen, wir dürfen sogar ein Briefertel mit unserer Begründung des Einspruches schreiben, dann aber keine Möglichkeit mehr haben, etwa die Gegenargumentation des Nationalrates gegen unseren Einspruch zu widerlegen. Darauf sind unsere Ziele zunächst gerichtet, weil wir nicht in einem luftleeren Raum operieren wollen. Wir möchten also erreichen, daß das Einspruchsrecht des Bundesrates — und darüber haben wir uns ja bereits in der vom Kollegen Skritek schon zitierten Konferenz der Parlamentsredakteure unterhalten — reales politisches Gewicht erhält. Dann werden wir zu einer echten parlamentarischen Reform des Bundesrates kommen.

Wie schaut nun das gegenwärtige Verhältnis der Länder zum Bundesrat aus? Wenn wir darüber von den Ländern etwas hören — ich sage auch das mit aller Deutlichkeit —, dann hören wir höchstens, daß die Länder eine andere personelle Zusammensetzung des Bundesrates wünschen, wir hören, daß man insbesondere die Landeshauptleute und die Landesfinanzreferenten in den Bundesrat zu entsenden wünscht. (*Zwischenruf des Bundesrates Skritek.*) Dazu möchte ich sagen: Erstens: Die Länder können das machen. Wir sind damit auch einverstanden, denn als gute Demokraten haben wir Respekt vor den verantwortungsvollen Organen unseres Staatswesens. Aber ich sage es jetzt auch einmal in der Öffentlichkeit: Es hat schon eine Zeit gegeben, in der diese Persönlichkeiten dem Bundesrat angehört haben, in dieser Zeit ist die Arbeitsweise des Bundesrates aber keineswegs anders gewesen (*Rufe bei der SPÖ: Schneller!*) als die des gegenwärtigen Bundesrates. Schneller ist es vielfach gegangen. Wenn aber das der Zweck der personellen Reform sein soll, dann dürfen wir nach dieser Richtung hin uns nicht allzuviel erwarten.

Ich glaube aber, daß man die Stellung des Bundesrates auch in den Ländern festigen soll. Ich kenne Bundesländer, in denen etwa in den Landtagsitzungen am Verhalten des Bundesrates schon wiederholt heftig Kritik geübt wurde. (*Bundesrat Skritek: Der Bundes-*

rat ist nach der Verfassung an keine Weisung gebunden!) Gewiß! Aber es ist geschehen. Es ist ja Ihnen so gut wie mir bekannt, wo das geschehen ist. Die von diesem Land entsandten Mitglieder des Bundesrates sitzen in diesen Landtagssitzungen, sie dürfen sich anhören, was an ihnen oder an ihrer Arbeit kritisch vermerkt wird, sie haben aber keine Möglichkeit, kein Recht, sich dagegen zu verteidigen beziehungsweise auszusprechen, warum sie gerade so und nicht anders votiert haben. Das ist meiner Meinung nach ein unmöglicher Zustand, und deshalb habe ich in meinen bescheidenen Reformvorschlägen unter anderem auch verlangt, daß das Mitglied des Bundesrates das Recht haben muß, in dem Landtag, der es entsandt hat, selbst das Wort zu ergreifen und zu sagen, warum es sich in einem besonderen Fall so und nicht anders verhielt, dies bei voller Aufrechterhaltung der Stellung des Abgeordneten, der keine Weisung entgegenzunehmen hat, also des Abgeordneten ohne imperatives Mandat, wie es in unserer Verfassung festgesetzt ist.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß diese Reform des Bundesrates, nach der das Verlangen immer wieder in der Diskussion aufflackert, erst dann erreicht werden kann, wenn wir selber uns einmal über die Grundfragen dieser Reform, also über Föderalismus oder Zentralismus, einigen. Die zweite Kammer soll das Recht haben, wirklich zu korrigieren, wenn die erste Kammer nach unserer Auffassung etwas nicht richtig machte. Die demokratische Entscheidung des Wählers soll dabei nicht beeinflusst werden. Die Kardinalfrage lautet also: Welchen Inhalt hat der Föderalismus von heute?

Meine Damen und Herren! Ich würde es für richtig halten, daß sich die beiden großen Parteien des österreichischen Parlaments selber zuerst einmal über diese Fragen einigen und daß dann auf einer gemeinsam erarbeiteten Basis die Subprobleme, die sekundären Probleme der Reform des Bundesrates angegangen werden.

Meine Damen und Herren auf der Linken dieses Hauses! Meine Partei ist jeden Augenblick zu einer Diskussion mit Ihnen über diese Grundprobleme bereit! *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. — Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

*Die Entschließung wird einstimmig angenommen.*

**2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Mai 1961: Bundesgesetz, mit dem das Hochschultaxengesetz abgeändert wird**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum Punkt 2 der Tagesordnung: Abänderung des Hochschultaxengesetzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hofmann-Wellenhof. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Hofmann-Wellenhof:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß betrifft die Abänderung des § 23 des Hochschultaxengesetzes, BGBl. Nr. 102/1953.

Das Hochschultaxengesetz, BGBl. Nr. 102/1953, sieht im § 23 vor, daß als Remunerationen für Lehraufträge bestimmte Beträge bezahlt werden. Zu den festgesetzten Remunerationen haben noch die den Vertragsbediensteten des Bundes gebührenden Teuerungszuschläge und Sonderzahlungen zu treten. Durch die 2. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 282/1960, mit der die Neufestsetzung der Entlohnung der Vertragsbediensteten des Bundes erfolgte, wurde der Gewährung von Zuschlägen zu den Remunerationen, wie sie der § 23 des Hochschultaxengesetzes, BGBl. Nr. 102/1953, vorsieht, die Rechtsgrundlage entzogen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, daß zu den Remunerationen noch die den Bundesbeamten des Dienststandes gebührenden Teuerungszuschläge und Sonderzahlungen zu treten haben. Außerdem ergab sich die Notwendigkeit, die Remunerationen um etwa 18 Prozent zu erhöhen.

Einschließlich der Teuerungszuschläge betragen die Remunerationen derzeit 1700 S gemäß Abs. 2 lit. a, 850 S gemäß Abs. 2 lit. b, 1100 S gemäß Abs. 2 lit. c und 1300 S gemäß Abs. 2 lit. d für die Wochenstunde im Semester. Auf Grund des Gesetzentwurfes sollen die Remunerationen in Zukunft 2000 S gemäß Abs. 2 lit. a, 1000 S gemäß Abs. 2 lit. b, 1300 S gemäß Abs. 2 lit. c und 1500 S gemäß Abs. 2 lit. d für jede Wochenstunde im Semester betragen.

Bei den Verhandlungen wurde auch darauf verwiesen, daß die im bisherigen Text des § 23 Abs. 2 des Hochschultaxengesetzes enthaltene Abgrenzung der Vorlesungsstunden von den Übungsstunden einerseits und der Lektorenstunden von den Proseminarstunden andererseits als unbefriedigend anzusehen ist. Die vorgeschlagene neue Fassung enthält nun eine Abgrenzung nach ausschließlich

sachlichen Gesichtspunkten, während die bisherige nach sachlichen und persönlichen Gesichtspunkten formulierte Abgrenzung zu zahlreichen Zweifelsfragen Anlaß gab.

Ferner wird mit der im Gesetzentwurf verwendeten Terminologie der neue § 23 den Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes beziehungsweise des Gehaltsgesetzes 1956 angepaßt.

Wie bereits ausgeführt, ist eine Erhöhung der Remunerationen für Lehraufträge um etwa 18 Prozent vorgesehen. Da im Bundesvoranschlag für das Jahr 1960 für Lehraufträge ein Betrag von 8 Millionen Schilling vorgesehen war, wird sich dieser im Jahr 1961 um etwa 1.440.000 S erhöhen. Für die Bedeckung des Mehraufwandes, der durch den Gesetzesbeschluß erforderlich ist, wurde, da der vorliegende Gesetzesbeschluß mit 1. Jänner 1961 in Kraft treten soll, bereits im Bundesvoranschlag für das Jahr 1961 vorgesorgt.

Der Ausschuß des Bundesrates für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß in seiner Sitzung am 22. Juni 1961 befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Professor Dr. Thirring gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Dr. Thirring:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß bringt eine kleine Besserstellung der akademischen Lehrer, die namentlich denjenigen zugute kommt, die keine fix besoldeten Professoren sind.

Die Erhöhung ist so geringfügig, daß es sich kaum lohnen würde, deswegen eine Rede zu halten. Wenn ich dennoch das Wort ergreife, so hauptsächlich darum, um gewisse Mißverständnisse aufzuklären, die in den letzten Wochen in der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit den bekannten Demonstrationen beim Hochschülerstreik entstanden sind.

Es ist sowohl von Studentenkreisen wie auch in der Presse die Meinung genährt worden, als wären die Bestrebungen zur Besserstellung der öffentlich Bediensteten in erster Linie schuld an der Notlage der Hochschulen. Es ist gewiß richtig, daß die letzte momentane Kürzung mit der Notwendigkeit im Zusammenhang stand, eine Bedeckung für die Mehrausgaben zu finden, die aus der bekannten Erhöhung der Bezüge der öffentlich Bediensteten erwachsen. Aber hier handelt es sich ja nur um einen relativ und auch absolut nicht sehr großen Abstrich an den Leistungen für die Kultur.

Die Notlage der Wissenschaft, und zwar sowohl des Unterrichtsbetriebes wie auch der Forschung, ist ein viel älteres Übel. Hier gibt es Sünden, die schon in die Vergangenheit zurückreichen. Ich kann das bezeugen, weil ich seit dem Jahre 1910 an der Wiener Universität als Assistent tätig war, später dann als Hochschullehrer, und ich weiß, daß schon in der alten Monarchie die Bezahlung der Lehrerschaft überhaupt, angefangen bei den Volksschullehrern bis zu den Hochschullehrern, relativ gering war, ebenso auch die Unterstützung, die die großen Forschungsinstitute der Hochschulen hätten genießen sollen und nicht genossen haben.

Man hat dann unmittelbar vor dem ersten Weltkrieg einen kleinen Versuch zu einer Verbesserung gemacht. Ein kleines Detail ist erwähnenswert: Im Jahre 1913 wurde das jetzige Physikalische Institut gebaut, das für damalige Verhältnisse einigermaßen zureichend war. Damals, erst im Jahre 1913, ist das Physikalische Institut der Wiener Universität, also der größten österreichischen Hochschule, aus einem einfachen Privatgebäude in ein eigenes Gebäude übersiedelt worden, zu einer Zeit, da es im Ausland schon längst große Institute dieser Art gegeben hat. Auch da lag charakteristischerweise der Anstoß darin, daß ein Privatmann, Dr. Kupelwieser, ein Besitzer von großen Weingütern in Brioni, kurz vorher, im Jahre 1910, aus privaten Mitteln eine Stiftung gemacht hatte, aus der das Radiuminstitut der Akademie der Wissenschaften entstanden ist, welches damals das erste kernphysikalische Institut der Welt überhaupt war. Dieses Institut war also nicht aus Mitteln des österreichischen Staates gebaut worden, sondern aus privaten Mitteln. Das hat erst einen gewissen Anstoß gegeben, auch die physikalischen Institute entsprechend unterzubringen, und dadurch war ein erster Schritt zu einer Besserung des Status der Forschung in Österreich getan.

Nachher ist der Krieg gekommen, durch den vieles zurückgeworfen wurde, dann kamen die Nachkriegszeit mit all ihren Sorgen, die Zeit des zweiten Weltkrieges mit ihren kärglichen ersten Nachkriegsjahren. Aber später kam die Zeit des allmählichen Aufschwunges der Wirtschaft, der ja uns allen bekannt ist. Damals, zu Beginn der fünfziger Jahre, hätte man versuchen sollen, den Anschluß an die Aufwärtsentwicklung zu finden, die im Ausland in dieser Zeit überall durch den Ausbau neuer großer Institute eingetreten ist. Man kann ruhig sagen, daß speziell auf dem Gebiet der Physik, um nur einen Bereich zu nennen, durch den großen Aufschwung der Atomphysik in vielen Ländern eine Verzehnfachung des Aufwandes

— in manchen Ländern noch viel mehr — gegenüber der Zeit vor dem zweiten Weltkrieg eingetreten ist. Dieser Anschluß ist in Österreich leider versäumt worden.

Ganz allgemein kann man sagen, daß der Prozentsatz des Nationaleinkommens, der für wissenschaftliche Zwecke, für Unterricht und Forschung verwendet wird, von jeher zu klein war und auch jetzt besonders im Vergleich zu den Nachbarstaaten noch immer viel zu klein ist. Das gilt für unsere unmittelbaren Nachbarn, für die Schweiz und Deutschland, aber in viel stärkerem Maße leider noch gegenüber den Oststaaten. Wir haben erst vor drei Tagen im Rahmen des Europagegesprächs, das im Wiener Rathaus veranstaltet wurde, von berufener westdeutscher Seite gehört, welche Sorgen man sich dort wegen des Zurückbleibens des Aufwandes für Hochschulzwecke und für Unterrichtszwecke in den gesamten Weststaaten gegenüber Rußland macht.

Wir dürfen eines nicht vergessen: Wenn wir überhaupt eine Zukunft erleben werden, so wird das nur in der Weise möglich sein, daß man verhindert, daß die Auseinandersetzung zwischen dem Osten und dem Westen auf kriegerischem Wege stattfindet. Denn würde der letztere Fall eintreten, dann gäbe es überhaupt keine Zukunft mehr, sondern nur ein Dahinvegetieren der wenigen erbärmlichen Überlebenden. Wenn also das Positive eintritt, daß wir zu einer Koexistenz ohne einen dritten Weltkrieg gelangen, dann wird sich die Auseinandersetzung zwischen dem Kommunismus und den freien Staaten nicht mit Drohungen mit Atom- und Wasserstoffbomben vollziehen, sondern auf dem Wege eines Wettbewerbs, wer eben die besseren industriellen, kulturellen und wissenschaftlichen Leistungen erzielt. Es besteht die große Gefahr, daß hier der ganze Westen ins Hintertreffen kommt und wir in diesem Hintertreffen womöglich noch ganz hinten stehen.

Was kann man dagegen machen? Es ist ja bekannt, daß in jedem Jahr bei den Budgetberatungen ein gewisses Tauziehen zwischen dem Unterrichtsministerium und dem Finanzministerium stattfindet. Daß das Unterrichtsministerium nicht mehr aus dem Gesamtbudget herausholen kann, liegt zum Teil wohl auch daran, daß die Professorenschaft selbst, die akademischen Behörden, es versäumen, am richtigen Hebel anzupacken.

Gewiß werden meine Kollegen sagen: „Wir schreien sowieso immer!“ Hier habe ich Ihnen zehn verschiedene Nummern der „Österreichischen Hochschulzeitung“ mitgebracht. Darin finden Sie ganz ausführliche Berichte über die Not der Wissenschaft und Vorschläge über das, was wir brauchen. Aber darauf kann man

nur sagen: Wer von den Leuten, auf die es eigentlich ankommt, liest das schon? Was not täte, wäre ein besserer Kontakt zwischen den Hochschullehrern einerseits und der Legislative andererseits. Dieser Kontakt findet überhaupt kaum — zumindest nur in sehr unzureichendem Maße — statt, weil sich da ein gewisser Eiserner Vorhang aufgemacht hat, entstanden vielleicht aus dem nicht unberechtigten Grundsatz der Wissenschaftler, die da sagen: „Politisch Lied, ein garstig Lied.“ Aber trotzdem wäre es erforderlich, daß zwischen Legislative, den akademischen Körperschaften und der Professorenschaft überhaupt ein bißchen mehr Vertrauen und gegenseitiges Verständnis bestünde.

Ich möchte diese Rede nicht abschließen ohne den Appell an beide Seiten, dieses gegenseitige Mißtrauen ein bißchen abzubauen. Meine Partei ist mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß völlig einverstanden. (*Beifall bei der SPÖ.*)

**Vorsitzender:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort. — Er verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

### 3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juni 1961: Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Burgenland aus Anlaß der 40jährigen Zugehörigkeit zu Österreich

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Burgenland aus Anlaß der 40jährigen Zugehörigkeit zu Österreich.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Hirsch. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Hirsch:** Hohes Haus! Das vorliegende Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Burgenland aus Anlaß der 40jährigen Zugehörigkeit zu Österreich sieht einen außerordentlichen Zuschuß in der Höhe von 10 Millionen Schilling vor. Die Bedeckung wurde vom Nationalrat im Bundesfinanzgesetz für 1961 vorgesehen. Zur verfassungsmäßigen einwandfreien Begebung bedurfte es dieses Bundesgesetzes, welches vom Nationalrat in seiner Sitzung vom 14. Juni beschlossen wurde.

Das Gesetz sieht vor, daß 9 Millionen Schilling für kultur- und fremdenverkehrsfördernde Maßnahmen und 1 Million für

Gedenkfeiern im Lande und den Gemeinden verwendet werden, bei denen auf die Zugehörigkeit des Burgenlandes zu Österreich entsprechend Bedacht genommen werden soll.

Die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung erfolgt durch das Bundesministerium für Finanzen. Das Land und die Gemeinden haben den Bundeszuschuß in ihren Haushalt einzubauen und dort zu verrechnen.

Vom Standpunkt der Ländervertreter ist dieses Bundesgesetz sehr zu begrüßen. Ich darf als Berichterstatter im Namen aller anderen Bundesländer den Burgenländern für ihre bewiesene Treue zu unserem gemeinsamen Vaterland Österreich herzlich danken.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat den vorliegenden Gesetzesbeschluß in seiner gestrigen Sitzung beraten und mich ermächtigt, dem Hohen Haus vorzuschlagen, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Worte ist gemeldet Herr Bundesrat Dipl.-Ing. Tschida. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Dipl.-Ing. Tschida:** Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn ich zu dem vorliegenden Gesetzesbeschluß Stellung nehme, so taucht ganz unwillkürlich ein Bild aus meinen Kindheitstagen auf, das ich damals noch nicht so richtig begreifen und fassen konnte.

Als in den Anschlußtagen des Jahres 1921 die ersten österreichischen Gendarmeriebeamten und Militärs in meine Heimatgemeinde einmarschierten, fiel sich die Dorfbevölkerung unter Tränen um den Hals. Ein Jahrhundertwährender Kampf, der in diesem umstrittenen Grenzstreifen zwischen Ost und West tobte und nach dem Ausgleich im Jahre 1867, wonach Ungarn das Recht der eigenen Gesetzgebung und Verwaltung erreichte, immer härtere Ausmaße annahm, war vorläufig zum Abschluß gekommen. Als Krönung dieses Kampfes durfte gerade unsere Generation dieses große historische Ereignis miterleben.

Wenn heute im ganzen Burgenland landauf, landab dieses historische Ereignis gefeiert wird, so ist es unsere moralische Pflicht, in erster Linie jener zu gedenken und ihnen zu danken, gleichgültig ob verantwortungstragender Staatsmann, kleiner Bauer, kleiner Arbeiter oder Gewerbetreibender, die Seite an Seite mit dem durch den Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie klein und arm gewordenen Österreich für das jüngste Kind unserer Republik eintraten und kämpften.

Mit diesem Kampf um den Anschluß und den vielen Opfern, die gebracht werden mußten, wurde zunächst das wesentlichste Ziel, nämlich die Schaffung einer neuen Heimat, er-

reicht. Sehr, sehr weit und hart war aber noch der Weg, den dieses fleißige und zähe Grenzvolk in einer einmaligen und für die ganze Welt geradezu beispielgebenden Geschlossenheit von Deutschen, Kroaten und Ungarn gehen mußte, um der neuen Heimat das Antlitz zu prägen, das es heute trägt.

Die Ausgangslage zur Bildung des Burgenlandes war im Jahre 1921 alles andere als günstig. Die ausgesprochen zentralistische Innenpolitik Budapests auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet war vor dem Anschluß zu allem anderen eher angetan, als diesen Grenzstreifen zu fördern. In diesem vernachlässigten Landstrich wurde nun auf Grund des Friedensvertrages die neue Ostgrenze willkürlich festgelegt. Sie folgt weder natürlichen Landschaftsgrenzen noch einer kulturräumlichen Scheide. Sie nahm weder Rücksicht auf natürliche Verwaltungseinheiten noch natürliche Wirtschaftsräume. Entgegen den Forderungen und Vorstellungen Österreichs, die vorwiegend deutschsprachigen Gemeinden Westungarns an Österreich anzugliedern, wurde damals ein Teil derselben auf Grund der verschiedensten Vorwände bei Ungarn belassen. Die bitterste Pille, die wir schlucken mußten, war wohl der Verlust der deutschen Stadt Ödenburg, der natürlichen Hauptstadt des Burgenlandes, die auf Grund einer Volksabstimmung unter interalliiertem Schutz an Ungarn zurückfiel. Bezeichnenderweise sagte der Vorsitzende dieser interalliierten Kommission, ein italienischer General, daß diese Abstimmung ein legales Theater gewesen sei.

Die dadurch zum Burgenland zusammengeführten Landesteile waren durch die Ziehung der neuen Grenze nur Ausschnitte aus den ehemals geschlossenen deutschen Siedlungsgebieten und Verwaltungsgebieten der Komitate Preßburg, Wieselburg, Ödenburg und Eisenburg, die in der neuen Anordnung keine Einheit darstellen konnten. Es gab nämlich keine einzige Stadt, die eindeutig auf Grund ihrer Einrichtungen und ihres Einflusses als Landeshauptstadt in Frage gekommen wäre. Es gab keine Bezirkshauptorte, die die an Ungarn abgegebenen zentralen Orte zumindest im Bereiche der Verwaltung hätten ersetzen können. Das zusammengestückelte Land hatte keine ausgebauten Straßen, fast keine Bahnverbindungen, und das innerburgenländische Verkehrsnetz mußte erst an das österreichische Verkehrsnetz angeschlossen werden. Es fehlten vor allem auch Schulen, Bildungsstätten, Spitäler und kulturelle Einrichtungen. Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß wir im neugeschaffenen Burgenland nur eine einzige Mittelschule — in Obereschützen — herüber bekamen. Alles andere

mußten wir neu schaffen. Die Hebung der Wirtschaftskraft im allgemeinen, im besonderen die Förderung der Land- und Forstwirtschaft, welche für die Bevölkerung damals das Haupteinkommen bedeutete, war die Grundvoraussetzung für einen erfolgreichen Aufbau.

Die burgenländische Landesregierung sah sich daher nach ihrer Konstituierung vor fast unlösbare Probleme gestellt. Zudem fehlte es an allen Ecken und Enden an Beamten und Fachleuten. Die bodenständige Intelligenz, welche ihre Ausbildung durchwegs in Ungarn genossen hatte, ist nach dem Anschluß zum größten Teil abgewandert. Beispielsweise mußten zu den ersten, am 14. April 1923 abgeführten Landtagswahlen Beamte aus anderen österreichischen Bundesländern herbeigehtolt werden, um diese überhaupt durchführen zu können.

Es bedarf daher, glaube ich, keiner näheren Begründung dafür, daß diese äußerst umfangreichen und schwierigen Probleme nicht von heute auf morgen zu lösen waren und günstige wirtschaftliche Voraussetzungen erforderten. Es ist daher auch zu verstehen, daß innerhalb dieser kurzen Zeitspanne von 1921 bis 1938 trotz größter Anstrengungen nicht alle brennenden Fragen einer zufriedenstellenden Lösung zugeführt werden konnten.

Sie kennen die finanzielle Kraft des Landes, sie war und ist heute noch äußerst schwach, Österreich selbst litt noch an den schweren Folgen des Weltkrieges und konnte nicht im ausreichenden Maße helfen. Die weltweite Wirtschaftskrise in den dreißiger Jahren hemmte den Aufbau im allgemeinen.

Trotzdem gingen die damals verantwortlichen Männer mit einem beispielgebenden Mut an das Werk und schufen so zunächst die Voraussetzungen für eine geschlossene Landeseinheit.

Als sich die Erfolge dieser vielen Anstrengungen endlich zeigten, wurde das Land im Jahre 1938 abermals ausradiert, von der Landkarte weggeschafft. Der Norden kam zu Niederdonau, der Süden zu der Steiermark. Einige Jahre später brauste die Kriegsfurie wieder über das Land hinweg — es war ja Kriegsgebiet — und hinterließ nur Trümmer, Asche, Elend und Not.

Erst am 29. August 1945 wurde das Gesetz über die Wiedererrichtung als selbständiges Land erlassen. Neuerlich mußte mit dem Aufbau in der schweren Besatzungszeit begonnen werden. Diese Verhältnisse unter dieser schweren Besatzung — ich darf daran erinnern, daß die Landeshauptstadt Eisenstadt bei 5000 Einwohnern 15.000 Mann Besatzung

hatte —, erforderten natürlich dementsprechend Mut, um hier wiederanzugreifen und zu beginnen. Diese Verhältnisse und die Scheu vor dem Eisernen Vorhang gaben keinerlei Anreiz, hier größere Investitionen vorzunehmen beziehungsweise größere Betriebe ins Leben zu rufen.

Infolge der äußerst schwachen Finanzkraft des Landes, der vielen kleinen, jedoch noch ausbaufähigen Betriebe in allen Wirtschaftssparten ist es oft sehr, sehr schwierig, die Förderungsmittel des Bundes sowie die ERP-Mittel zur Gänze auszuschöpfen, da der Eigenmittelanteil vielfach nicht aufgebracht werden kann beziehungsweise die Besicherung der Kredite auf große Schwierigkeiten stößt. Der berechtigte Wunsch des Burgenlandes geht daher dahin, in Sonder- und vielen Härtefällen, wie wir sie bei uns vorfinden, den Eigenmittelanteil in geringerer Höhe zu veranlagern, damit einmal eine gewisse Gleichstellung zwischen den Bundesländern erreicht wird.

Trotz dieser vielen Schwierigkeiten, die ich zu schildern versuchte, hat das Burgenland seit 1945 ohne allen Zweifel sehr Großes geschaffen. Ich will Sie nicht weiter aufhalten mit der Aufzählung dieser Aufbau-erfolge, sondern lieber die sprechen lassen, die heute das Land kennen beziehungsweise die, die das Land kennenlernen wollen.

Vieles ist seit 1945 geschehen, noch mehr Projekte und Probleme harren einer Lösung. Ich darf hinweisen auf das burgenländische Landarbeiterproblem, auf das burgenländische Wanderarbeiterproblem, auf die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen, auf die Hebung unserer vielen Bodenschätze, die Schaffung von existenzfähigen landwirtschaftlichen Betrieben durch die diversen agrarpolitischen Maßnahmen, den Ausbau von Schulen, Kulturstätten und des Fremdenverkehrs, die Gründung von Industriebetrieben, die vor allem imstande ist, unsere bodenständige Urproduktion zu verarbeiten.

Die vielen Aufgaben, die noch zu bewältigen sind, werden noch sehr, sehr große Anforderungen an das Grenzland stellen, und ich bin felsenfest überzeugt, daß es das Land allein nicht schaffen kann. Das Burgenland braucht Hilfe mehr denn je. Ich glaube auch, daß es auf Grund seines bis jetzt gezeigten Aufbauwillens und seiner Treue zu Österreich ein Anrecht darauf hat.

Wenn wir nun dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates, wonach dem Burgenland anläßlich der 40jährigen Jubelfeier 10 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt werden sollen, unsere Zustimmung geben sollen, so tue ich das im Namen meiner Fraktion gerne. Der Betrag, der zunächst eine zusätzliche Hilfe

darstellt, soll widmungsgemäß Verwendung finden und zum weiteren Ausbau unserer wirtschaftlichen und kulturellen Einrichtungen beitragen. Ich bin der Überzeugung, daß dieser Betrag nicht nur als finanzielle Hilfe, sondern in erster Linie als Anerkennung für die beispielhafte Leistung und Haltung des burgenländischen Volkes gegenüber der Republik Österreich gelten soll.

Hart und entschlossen, unübertrefflich in seiner Liebe und in seinem Bekenntnis zu Österreich geht dieses Grenzvolk am äußersten Vorposten einer freien Welt in Ruhe seiner Beschäftigung nach. Tragen wir alle Sorge dafür, daß diese glückliche Entwicklung nie wieder unterbrochen werde! (*Beifall bei ÖVP und SPÖ.*)

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Müller gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Müller:** Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Land Burgenland aus Anlaß der 40jährigen Zugehörigkeit zu Österreich ist faktisch ein Geburtstagsgeschenk der Republik Österreich an ihr jüngstes Kind.

Als nach dem ersten Weltkrieg die österreichisch-ungarische Monarchie zerfiel und dieses Reich in Saint Germain und Trianon aufgeteilt wurde, da war es der große Staatsmann Dr. Karl Renner, der bei der Aufteilung des Reiches das damalige Deutsch-Westungarn, das heutige Burgenland, für die junge Republik Österreich forderte. Die staatsmännische Weisheit und Klugheit Doktor Karl Renners rettete das Burgenland für Österreich, aber die Gegner des Anschlusses waren mit dieser Entscheidung nicht zufrieden. Es entwickelten sich Kämpfe, und die arbeitenden Menschen des Landes waren die besten Kämpfer, sie waren die getreuesten Söhne der damals jungen und armen Republik Österreich.

Erst die Venediger Protokolle setzten den Kämpfen ein Ende, und das Burgenland konnte in das Mutterland heimkehren. Dieser Landstreifen Burgenland wurde Jahrzehnte hindurch vernachlässigt. Es gab fast keine Industrie, nur überwiegend Kleinbauern und Kleingewerbetreibende, die den Söhnen des Landes das Brot nicht geben konnten. Die Söhne des Bürgerstandes mußten daher in die Welt hinausziehen, um dort Arbeit und Brot zu suchen. So wanderten nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Laufe der Jahrzehnte schätzungsweise mehr Burgenländer aus, als das Burgenland heute Einwohner zählt. Trotz unserer Konjunktur hält die Abwanderung auch heute noch an,

denn ein Blick auf die statistische Auswertung der letzten Volkszählung sagt uns, daß seit dem Jahre 1951 das Burgenland einen Bevölkerungszugang von 5157 Einwohnern aufzuweisen hat.

Aber das Burgenland ist auch heute nicht in der Lage, allen seinen Söhnen Arbeit und Brot zu geben. Rund 15.000 Wanderarbeiter ziehen hinaus in die übrigen Bundesländer, um dort zu arbeiten und das Brot für sich und ihre Kinder zu verdienen. Sie müssen dabei auf das Glück eines harmonischen Familienlebens verzichten.

Die vornehmste Aufgabe des Burgenlandes ist daher die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen, um den Tausenden von Wanderarbeitern ihr Los zu verbessern. Bisher hat das Land Burgenland für industrielle Neugründungen, aber auch für den Ausbau der schon bestehenden Betriebe Haftungen in der Höhe von rund 120 Millionen Schilling übernommen. Dadurch konnten mehr als 2000 neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Ich will Sie nicht mit Zahlen belasten. Das burgenländische Volk ging emsig ans Werk. Auf dem Gebiete des Neubaus von Schulen, des Neu- und Ausbaus des Straßennetzes, der Modernisierung der Krankenhäuser und auf dem Wohnbausektor wurde große Arbeit geleistet. Auch für die Förderung der Landwirtschaft wurden große Mittel aufgewendet für Meliorationen, Güterbauten, Be- und Entwässerungen, für den Bau von Wasserleitungen und für Flußregulierungen. Das Burgenland stellt damit seinen Fleiß und seinen Glauben an die Zukunft unter Beweis. Trotz seines emsigen Arbeitens und trotz seines Fleißes beträgt das durchschnittliche Jahreseinkommen des Burgenländers nach den letzten statistischen Erhebungen auf diesem Gebiet 9000 S. Das ist das niedrigste Jahreseinkommen unter den Bundesländern.

Die große Welt könnte sich ein Beispiel nehmen an der nationalen Koexistenz im Burgenland. Die deutsch und die kroatisch sprechenden Burgenländer halten an ihrer nationalen Eigenart fest, aber die Arbeit und die Liebe zu diesem schönen Land verbindet alle Burgenländer. Das burgenländische Volk lebt und arbeitet hart an der Grenze der Freiheit. Es weiß daher am besten die Freiheit zu würdigen und zu schätzen.

Ich stellte eingangs fest, daß der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates praktisch ein Geburtstagsgeschenk der Republik an ihr jüngstes Kind darstellt. Gewöhnlich werden die jüngsten Kinder in der Familie verhätschelt. Das Burgenland wurde nie verhätschelt. Die Unfreiheit nach 1945 machte es dem Bund oft unmöglich, das wollen wir

anerkennen, seine Verpflichtungen zu erfüllen. So wurde das Burgenland nur mit geringen ERP-Mittel bedacht, obwohl es unter einer harten Besatzung zu leiden hatte.

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates erneuert Österreich sein Bekenntnis zum Burgenland, und das Burgenland bekennt sich zu Österreich — heute und immerdar!

Wir Sozialisten sagen gerne ja zu diesem Gesetze. *(Lebhafter Beifall bei der SPÖ, Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Bericht-erstat-ter das Schlußwort? — Das ist nicht der Fall. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juni 1961: Bundesgesetz, mit dem die Abgabensexekutionsordnung geändert wird (2. Novelle zur Abgabensexekutionsordnung)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: 2. Novelle zur Abgabensexekutionsordnung.

Bericht-erstat-ter ist der Herr Bundesrat Römer. Ich bitte ihn, zu referieren.

Bericht-erstat-ter **Römer:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Alleiniger Sinn und Zweck dieser 2. Novelle zur Abgabensexekutionsordnung ist es, zu verhindern, daß die gerichtliche und die abgabenbehördliche Vollstreckung auf das Arbeitseinkommen, also die Lohnpfändung, verschieden geregelt wird.

Durch das am 21. April dieses Jahres beschlossene Gesetz über die Änderung des Lohnpfändungsgesetzes wurden die pfändungsfreien Beträge erhöht. Bis dahin war in dieser Beziehung zwischen dem abgabenrechtlichen und dem gerichtlichen Bereich kein Unterschied. Würden aber die §§ 55 und 57 der Abgabensexekutionsordnung nicht der Novelle vom April dieses Jahres angeglichen werden, so bestünde ein Unterschied, der von keiner Seite gewünscht wird. Diese Anpassung ist zwingend.

Alle weiteren Änderungswünsche, die eine Berechtigung haben und die vorgebracht worden sind, müssen bis zu einer eventuellen späteren Novellierung zurückgestellt werden. Die vorliegende Novelle steht, kann man sagen, sowohl hinsichtlich ihrer Verabschiedung als auch ihrer Verlautbarung unter Zeitdruck. Die §§ 55 und 57 der Abgabensexekutionsordnung sollen daher den für das gerichtliche

Exekutionsverfahren geltenden Bestimmungen wörtlich angeglichen werden. Dadurch werden die Freibeträge dem heutigen Geldwert entsprechend aufgestockt und das angestrebte Ziel einer Gleichheit beider Verfahren erreicht.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem vom Nationalrat verabschiedeten Gesetzesbeschluß befaßt und mich beauftragt, den Hohen Bundesrat zu ersuchen, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Bericht-erstat-ters angenommen.*

**5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Mai 1961: Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr.

Bericht-erstat-ter ist Herr Bundesrat Mayrhauser. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Bericht-erstat-ter **Mayrhauser:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Mit dem zur Beratung stehenden Gesetzesbeschluß sollen in Anwendung der bisher beim Abschluß von Luftverkehrsabkommen gemachten Erfahrungen die gesetzlichen Grundlagen für den Abschluß zwischenstaatlicher Übereinkommen über den Luftverkehr geschaffen werden. *(Vorsitzender-Stellvertreter Skritek übernimmt den Vorsitz.)*

Die gesetzliche Regelung dieser Materie ist absolut im Interesse unserer nationalen Luftfahrt gelegen und bildet andererseits die Voraussetzung zur Anpassung an die im internationalen Flugverkehr üblichen Gepflogenheiten.

Im internationalen Flugverkehr bedürfen nämlich die Fluggesellschaften der Zustimmung beziehungsweise der Bewilligung jener Staaten, die zu überfliegen oder deren Flughäfen anzufliegen sie beabsichtigen. Bewilligungen solcher Art werden zur Zeit nur auf Grund zweiseitiger Staatsverträge, die als Regierungsbereinkommen abgeschlossen werden, erteilt.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß entspricht den für den Abschluß bilateraler Abkommen erforderlichen und international üblichen Formen.

Sollten bei Verhandlungen mit anderen Staaten Bestimmungen, die über den Rahmen dieses Gesetzesbeschlusses hinausgehen, ver-

langt werden, so ist jeweils die Genehmigung des Gesetzgebers einzuholen.

Der zur Behandlung stehende Gesetzesbeschluß regelt nun im Sinne der internationalen Praxis die Fragen von Flugverkehrsrechten, von Luftbeförderungsunternehmen, die Abstimmung der Flugverkehrsangebote mit der Flugverkehrsnachfrage. Weiters werden darin die Bestimmungen über die Versagung, den Widerruf, die Einschränkung von Flugverkehrsrechten, die Flugstreckenpläne, die Luftbeförderungstarife und die Entgelte für die Benützung von Flughäfen und Flugsicherungseinrichtungen festgelegt.

Österreich hat bisher 19 bilaterale Luftverkehrsabkommen abgeschlossen, davon ist das erste Abkommen seit 1. Oktober 1947 in Geltung.

Um nun die bis zum heutigen Tage eingegangenen diesbezüglichen Verträge gesetzlich zu fundieren, soll dem vorliegenden Gesetzesbeschluß die Rechtswirksamkeit rückwirkend mit 1. Oktober 1947 zuerkannt werden.

Hoher Bundesrat! Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten beantrage ich, gegen den in Beratung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates über den zwischenstaatlichen Luftverkehr keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen daher sofort zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

#### **6. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 21. Juni 1961: Übereinkommen zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland**

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Wir kommen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Übereinkommen zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat **Kratky**. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Kratky**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! In der Einleitung des vom Nationalrat verabschiedeten Übereinkommens zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone — genannt EFTA — und der Republik Finnland wird unter anderem auf den Artikel 2 des EFTA-Vertrages, auf die Zielsetzung der EFTA, hingewiesen. Es

heißt in der Einleitung: „Entschlossen, damit die Verwirklichung der in Artikel 2 des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation angegebenen Ziele zu fördern,“.

Die Bestimmung im EFTA-Vertrag, Artikel 2 d, auf die Bezug genommen wird, lautet: „d) ... zur harmonischen Entwicklung und Ausweitung des Welthandels sowie zur fortschreitenden Beseitigung seiner Beschränkung beizutragen“.

Neben den materiellen Bestimmungen dieses Übereinkommens dürfte diese einleitende Bemerkung im Hinblick auf die gegenwärtige europäische Situation und die besondere Lage Finnlands mehr als nur symbolischen oder optischen Charakter haben.

Der Artikel 1 des vorliegenden Übereinkommens verweist auf den Artikel 41 Abs. 2 des EFTA-Übereinkommens, der die Assoziierung anderer Staaten mit der EFTA ermöglicht. Die Assoziierung Finnlands mit der EFTA erfolgt auf der Basis einer Freihandelszone; sie wird neben der EFTA bestehen und getrennte Institutionen haben.

In den Artikeln 2 bis 10 werden allen materiellen und rechtlichen Fragen, wie Wareneinfuhr, Zölle, Liberalisierung, die Annahme und Wirksamkeit des Übereinkommens und dergleichen geregelt.

Das dem Übereinkommen angeschlossene Protokoll über Liechtenstein sieht die Anwendung des Übereinkommens auf das Fürstentum Liechtenstein vor.

Im Anhang I, II und III sind jene Waren angeführt, auf die in den Artikeln 3, 4 und 5 Bezug genommen wird.

Das vorliegende Vertragswerk ist als politischer Staatsvertrag und teilweise auch als Gesetzesändernd anzusehen. Das Übereinkommen enthält darüber hinaus Bestimmungen, durch die der Gemeinsame Rat ermächtigt wird, Beschlüsse zu fassen, die für die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens verbindlich sind, ohne daß es eines weiteren Aktes der Mitgliedstaaten bedürfte, mit dem sie sich einem derartigen Beschluß unterwerfen. Da im Bundes-Verfassungsgesetz nicht statuiert ist, die Setzung von für die österreichische Rechtsordnung verbindlichen Akten an Staatengemeinschaftsorgane zu delegieren, müssen jene Bestimmungen des Vertragswerkes, die für die Mitgliedstaaten unmittelbar verbindliche Beschlüsse des Gemeinsamen Rates vorsehen, als verfassungsändernd betrachtet werden. Das Übereinkommen bedarf daher zu seiner Gültigkeit gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 unter Bedachtnahme auf die Vor-

schriften des Artikels 44 Abs. 1 der Bundesverfassung der Genehmigung durch den Nationalrat.

Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Integration stelle ich den Antrag, der Bundesrat möge gegen das vorliegende Vertragswerk samt den Anhängen I, II und III und dem Protokoll über Liechtenstein keinen Einspruch erheben.

Hohes Haus! Der Bundesratsausschuß für wirtschaftliche Integration hat sich auch mit der am Mittwoch, den 21. Juni, im Nationalrat beschlossenen Entschliebung beschäftigt. Diese Entschliebung ist bekannt, ich will sie aber trotzdem verlesen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, anlässlich der nächsten Ministerratstagung der EFTA in London eine Initiative möglichst gemeinsam mit anderen EFTA-Staaten zu ergreifen, die der beschleunigten Verwirklichung der europäischen wirtschaftlichen Integration dient.

Da nun die vorgesehene und hier zitierte Sitzung des Ministerrates der EFTA bereits am kommenden Montag in London stattfindet, hielt es der Ausschuß für zweckmäßig, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, dieser Entschliebung gleichfalls beizutreten.

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht.

Im Hause ist der Herr Bundesminister für Handel und Wiederaufbau erschienen. Ich darf ihn recht herzlich begrüßen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Zum Gegenstand liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

*Die Entschliebung wird angenommen.*

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates findet Donnerstag, den 29. Juni, 9 Uhr, statt. Auf der Tagesordnung werden folgende Gegenstände stehen:

1. Novelle 1961 zum Familienlastenausgleichsgesetz;
2. 5. Gehaltsgesetz-Novelle;
3. 3. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle;
4. Abänderung des Umsatzsteuergesetzes 1959;
5. Abänderung des Zolltarifgesetzes;
6. Protokoll zum Abkommen mit Jugoslawien über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße;
7. Abänderung des Liegenschaftsteilungsgesetzes;
8. Abkommen mit Belgien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen;
9. 4. Marktordnungsgesetz-Novelle;
10. 6. Notarversicherungsgesetz-Novelle;
11. Neuwahl der Vorsitzenden-Stellvertreter, Schriftführer und Ordner.

Die genaue schriftliche Tagesordnung wird noch ausgesendet werden, ebenso die Tagesordnungen der Ausschüsse, die am Nachmittag des vorhergehenden Tages zusammenzutreten werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 11 Uhr**